

# Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Phoenix Contact-Gruppe



## Inhalt

Inhalt.....	2
1 Präambel .....	3
2 Anwendungsbereich .....	3
3 Betraute Stelle .....	3
4 Abgeben von Hinweisen .....	3
4.1 Wie kann ein Hinweis abgegeben werden? .....	3
4.2 Kann ein Hinweis anonym abgegeben werden? .....	3
4.3 Wie wird zu einem Hinweis kommuniziert? .....	3
5 Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf: Wie bearbeiten wir Hinweise?.....	4
5.1 Prüfung der Stichhaltigkeit .....	4
5.2 Eingangsbestätigung .....	4
5.3 Prüfung des Sachverhalts .....	4
5.4 Einleitung von Folgemaßnahmen.....	4
5.5 Verfahrensdauer .....	4
5.6 Information der hinweisgebenden Person .....	4
5.7 Abschluss des Verfahrens .....	4
5.8 Einstellung des Verfahrens .....	5
6 Verfahrensgrundsätze zum Schutz beteiligter Personen.....	5
6.1 Anonymität und Schutz der Vertraulichkeit.....	5
6.2 Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligungen .....	5
6.3 Schutz von beschuldigten Personen .....	5
6.4 Datenschutz.....	5

## 1 Präambel

Diese Verfahrensordnung stellt das **Beschwerdeverfahren gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 LkSG bei Phoenix Contact** transparent dar. Die Funktion des Beschwerdeverfahrens wird bei Phoenix Contact durch das BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem übernommen. Das System bietet allen Beschäftigten, Lieferanten und sonstigen betroffenen Personen unserer Lieferkette einen geschützten Kommunikationskanal für entsprechende Hinweise.

## 2 Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es jeder Person, u.a. **auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken** sowie auf **Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten** hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Phoenix Contact im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von Phoenix Contact entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren kann insbesondere von allen Personen genutzt werden, die durch die Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten von Phoenix Contact, unseren Tochtergesellschaften oder unseren Lieferanten betroffen sind.

Das Beschwerdeverfahren ist hingegen **nicht** für Anliegen hinsichtlich unseres Produkt- oder Dienstleistungsportfolios gedacht. Hierfür nutzen Sie bitte die Kontaktmöglichkeiten auf unserer Homepage.

## 3 Betraute Stelle

Die mit dem BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem bzw. dem LkSG-Beschwerdeverfahren betraute Stelle ist das Corporate Compliance Managements der Phoenix Contact-Gruppe. Die Bearbeitung, Untersuchung und Aufklärung von Hinweisen im BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem erfolgt durch die Mitarbeitenden des Corporate Compliance Managements, welche gem. § 8 Abs. 3 LkSG zur Vertraulichkeit verpflichtet und in ihrem Handeln unparteiisch, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

## 4 Abgeben von Hinweisen

### 4.1 Wie kann ein Hinweis abgegeben werden?

Für die Abgabe einer Meldung bzw. eines Hinweises steht den meldenden Personen das kostenfreie digitale BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem zur Verfügung, welches online erreichbar ist. Es funktioniert grundsätzlich auf allen Endgeräten (bspw. Computer, Smartphone, Tablet, etc.).

Das BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem ist zertifiziert barrierefrei, d.h. auch für hör- und/oder seh-beeinträchtigte Personen nutzbar. Es steht derzeit in sechs Sprachen zur Verfügung, wobei die Abgabe von Hinweisen grundsätzlich in jeder Sprache möglich ist. Sollten Hinweise in einer Sprache ungleich Deutsch/Englisch erfasst werden, so wird, unter Nutzung des verschlüsselten BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystems, ein autorisierter Übersetzungsdienstleister in Anspruch genommen.

Zum BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem gelangen Sie hier: [Hinweisgebersystem | PHOENIX CONTACT](#)

### 4.2 Kann ein Hinweis anonym abgegeben werden?

Hinweisgebende haben die Möglichkeit, Hinweise über das BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem von Phoenix Contact anonym abzugeben. Bitte beachten Sie hierbei den nachfolgenden Hinweis zur Kommunikation über einen (anonymen) Postkasten.

### 4.3 Wie wird zu einem Hinweis kommuniziert?

Die Abgabe eines Hinweises sowie die weitere Kommunikation erfolgen vertraulich und geschützt mittels eines jeweils eigenen Postkastens. Hinweise können daher anonym über das BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem abgegeben werden. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann diese während der gesamten Kommunikation anonym bleiben.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Einrichtung eines Postkastens **nicht um eine Pflicht** handelt, dieser jedoch für bestimmte vom LkSG vorgesehene Prozessschritte wie die Erörterung des Hinweises unabdingbar ist. Die Einrichtung eines Postkastens wird daher **empfohlen**.

## **5 Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf: Wie bearbeiten wir Hinweise?**

### **5.1 Prüfung der Stichhaltigkeit**

Ein abgegebener Hinweis wird im BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem dokumentiert und zunächst von einem Rechtsbeistand einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei gesichtet. Der Hinweis wird in diesem ersten Schritt auf Plausibilität und Stichhaltigkeit geprüft. Nach Abschluss dieser Prüfung wird der Hinweis dem Corporate Compliance Management der Phoenix Contact-Gruppe zugänglich gemacht.

### **5.2 Eingangsbestätigung**

Nach Eingang eines Hinweises im Corporate Compliance Management von Phoenix Contact wird der hinweisgebenden Person der Eingang des Hinweises innerhalb des gesetzlichen Frist elektronisch bestätigt. Voraussetzung hierfür ist die Einrichtung eines Postkastens (siehe Kap. 4.3).

### **5.3 Prüfung des Sachverhalts**

Das Corporate Compliance Management nimmt eine sorgfältige Prüfung des Hinweises vor und leitet entsprechende Maßnahmen in die Wege. Sofern ein Postkasten eingerichtet wurde, kann weiterer Kontakt zur hinweisgebenden Person aufgenommen werden, um mit ihr den angegebenen Sachverhalt zu erörtern (bspw. Einholung weiterer erforderlicher Informationen zwecks Untersuchung und Aufklärung des Sachverhalts und/oder Stellen von Verständnisfragen). Die Prüfung des Hinweises geschieht unter Beachtung von internen Regelungen, unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten sowie ggf. unter Hinzunahme relevanter interner Fachabteilungen (bspw. Corporate Purchase/Einkauf oder Corporate Human Relations/Personalwesen).

### **5.4 Einleitung von Folgemaßnahmen**

Erhärtet sich der Anfangsverdacht, werden Folgemaßnahmen zur Untersuchung und Aufklärung des Verdachts eingeleitet und etwaige aufgedeckte Missstände schnellstmöglich abgestellt. Entsprechende Maßnahmen werden strukturiert dokumentiert, abgearbeitet und nachverfolgt.

### **5.5 Verfahrensdauer**

Die Dauer des Verfahrens kann nicht im Voraus festgelegt werden. Sie ist vom Umfang und der Komplexität des Hinweises abhängig, wodurch die Aufklärung und Untersuchung eines Hinweises im Rahmen von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Monaten andauern kann. In jedem Fall soll die Untersuchung unternehmensseitig zügig und ohne schuldhaftige Verzögerungen durchgeführt werden.

### **5.6 Information der hinweisgebenden Person**

Sofern ein Postkasten eingerichtet wurde, wird die hinweisgebende Person regelmäßig über den Stand des Verfahrens sowie, sofern im Rahmen der Untersuchung und Aufklärung möglich, über die weiteren Verfahrensschritte informiert. Eine transparente Information über die Bearbeitung des Hinweises kann nur in solchen Fällen erfolgen, in denen der Information keine gesetzlichen Regelungen oder geschützte Interessen von anderen Personen oder Unternehmen entgegenstehen (bspw. bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen oder datenschutzrechtliche Regelungen).

### **5.7 Abschluss des Verfahrens**

Das Beschwerdeverfahren gilt unternehmensseitig als abgeschlossen, sofern alle definierten Maßnahmen strukturiert abgearbeitet wurden und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Sofern ein Postkasten eingerichtet wurde, werden der hinweisgebenden Person das Ergebnis sowie der Abschluss des Verfahrens bekanntgegeben.

## **5.8 Einstellung des Verfahrens**

Sollte sich der Anfangsverdacht eines Hinweises nicht erhärten, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt. Sofern ein Postkasten eingerichtet wurde, erhält die hinweisgebende Person eine Information über die Einstellung des Verfahrens sowie über die jeweiligen Gründe.

## **6 Verfahrensgrundsätze zum Schutz beteiligter Personen**

### **6.1 Anonymität und Schutz der Vertraulichkeit**

Das BKMS<sup>®</sup>-Hinweisgebersystem ist ein zertifiziertes System, das mit der Funktionalität der Anonymitätswahrung ausgestattet und somit vollständig anonym nutzbar ist. Hinweise können auf Wunsch ohne Offenlegung der Identität gegeben werden. Über den elektronischen Postkasten wird zudem ein anonymer Dialog für Rückfragen und die Erörterung des Sachverhalts ermöglicht (siehe Kap. 4.3). Das System kann außerhalb des Unternehmens über das Internet genutzt werden und befindet sich auf einem externen Server. Eine Rückverfolgung der gemeldeten Hinweise ist nicht möglich. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen sind darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind ggf. bestehende gesetzliche oder behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten.

### **6.2 Schutz der hinweisgebenden Personen vor Benachteiligungen**

Phoenix Contact geht allen Hinweisen ernsthaft und gewissenhaft nach. Benachteiligung, Vergeltungsmaßnahmen oder sonstige Repressalien gegen Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen den Verdacht eines Missstands an Phoenix Contact melden oder an der Untersuchung eines Hinweises teilnehmen, werden nicht geduldet.

Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten abgeben, werden durch Phoenix Contact geschützt und haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen zu befürchten. Dies gilt auch dann, wenn sich Hinweise bei näherer Prüfung nicht als gerechtfertigt erweisen, es sei denn, solche Hinweise enthalten vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Behauptungen.

### **6.3 Schutz von beschuldigten Personen**

Für Personen, die im Rahmen eines Hinweises unter Verdacht stehen, gilt die Unschuldsvermutung, solange eine Verletzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des LkSG nicht nachgewiesen ist. In die Untersuchung und Aufklärung eines Hinweises werden sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen gleichermaßen einbezogen.

### **6.4 Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Anforderungen werden im Einklang mit der DSGVO im Rahmen des Beschwerdeverfahrens umfassend erfüllt.